

dergutmachung erklären. Die Verpflichtungen des Kollektivs in solchen Bürgschaften bestehen meist in einer Vertrauenserklärung zum Straftäter, in Maßnahmen zur Überwindung bestimmter Ursachen und Bedingungen des Straffälligwerdens sowie in der Hilfe bei der Wiedergutmachung des Schadens./6/ Teilweise übernehmen Arbeitskollektive auch die Verpflichtung, bestimmte, durch Fahrlässigkeitsstraftaten entstandene Folgen zu beseitigen. So verpflichtete sich z. B. eine Brigade in der Bürgschaft, den Arbeitsausfall von drei Brigademitgliedern, die bei einem durch ein Kollektivmitglied verursachten schweren Verkehrsunfall verletzt wurden, durch zusätzliche Arbeitsleistungen auszugleichen und damit die Planerfüllung des Kollektivs zu sichern.

In diesen Bürgschaften verkörpert sich ein hohes Maß an Übereinstimmung der Interessen der Kollektive mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen bei der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie werden deshalb auch ohne Hilfe der Justizorgane von den Kollektiven übernommen.

Die Bürgschaft als Instrument zur intensiven gesellschaftlichen Erziehung

Die besondere Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsorgane muß auf die stärkere Entwicklung und Nutzung der Initiative und Bereitschaft der Kollektive zur Übernahme der Bürgschaft bei solchen Straftätern gerichtet werden, die einer intensiven Hilfe bei der Selbsterziehung bedürfen, weil zu erwarten ist, daß sie ihr Verhalten noch nicht genügend entsprechend den gesellschaftlichen Normen gestalten, und deshalb eine Anleitung und regelmäßige Kontrolle ihres -Bewährungsprozesses erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Straftätern nötig, die in ihrem bisherigen Verhalten labile Haltung zu ihren gesellschaftlichen Grundpflichten zeigten/7/ oder deren Tat Ausdruck eines „hartnäckigen disziplinenlosen Verhaltens“ (§ 30 Abs. 2 StGB) ist. Hier sind in der Regel besondere Anstrengungen der Gesellschaft und vor allem auch eine intensive erzieherische Einwirkung durch gesellschaftliche Kollektive erforderlich, damit diese Täter die Anforderungen erfüllen, die im Prozeß der Bewährung und Wiedergutmachung an sie gestellt werden. Die Möglichkeiten zur Bürgschaftsübernahme werden jedoch selbst in den Fällen noch nicht ausgeschöpft, in denen gemäß § 30 Abs. 2 StGB eine Verurteilung auf Bewährung nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden kann, daß sie mit einer organisierten gesellschaftlichen Erziehung (Bewährung am Arbeitsplatz oder Bürgschaft) verbunden wird. Hier wird im wesentlichen die Arbeitsplatzbindung angewendet.

Die Justizorgane sollten deshalb die Kollektive besonders dann auf die Übernahme einer Bürgschaft orientieren, wenn von der Schwere des Vergehens her eine Verurteilung auf Bewährung möglich ist, aber

- der Straftäter bereits wegen einer weniger schwerwiegenden Straftat von einem gesellschaftlichen Gericht oder von einem staatlichen Gericht, z. B. mit einer Geldstrafe/8/, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde oder das Vergehen Ausdruck eines hartnäckig undisziplinierten Verhaltens ist;
- der Straftäter wiederholt die Arbeitsdisziplin oder andere grundlegende gesellschaftliche Normen verletzte ;

/6/ Zur Ausgestaltung der Bürgschaft des Arbeitskollektivs eines Angeklagten auf der Grundlage der von diesem abgegebenen persönlichen Verpflichtungen vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 5. Juni 1972 - 3 BSB 254/72 - (NJ 1972 S. 717).

Pl. Vgl. hierzu OG, Urteil vom 7. November 1973 - 2 Zst 35/73 - (NJ 1974 S. 84) mit Anmerkung von H. Hejmann.

/8/ Zum Verhältnis zwischen Geldstrafe und Bürgschaft vgl. H. Matthias/H. Wolf in NJ 1973 S. 503.

— der Straftäter durch negative Umstände leicht beeinflussbar ist, Wille und Fähigkeit zur Selbsterziehung bei ihm nur schwach entwickelt sind und daher zu erwarten ist, daß er die Bewährungsanforderungen nicht ohne Hilfe und Kontrolle des Kollektivs erfüllen kann.

Zugleich sollten in der Öffentlichkeitsarbeit Charakter und Inhalt der Bürgschaft stärker erläutert werden. Insbesondere gilt es zu erklären, daß die Bürgschaft eine Art Patenschaft über den Verurteilten ist, durch die das Kollektiv den Selbsterziehungsprozeß des Verurteilten, seine Bewährung und Wiedergutmachung unterstützt und kontrolliert. Es wird zwar mit der Bürgschaft die Erwartung verbunden, daß das Kollektiv seine Möglichkeiten zur erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten voll entfaltet und nutzt, doch enthält sie nicht die Verpflichtung des Kollektivs, für ein künftig gesellschaftsgemäßes Verhalten des Strafrechtsverletzers einzustehen, sich dafür im Wortsinn zu verbürgen. Bei Schwierigkeiten im Bewährungsprozeß des Verurteilten ergibt sich daher aus der Übernahme einer Bürgschaft auch keine rechtliche Verantwortlichkeit des Kollektivs. Die Leitungen der Betriebe sollten dafür Sorge tragen, daß sich aus disziplinlosem Verhalten eines Verurteilten (z. B. Fehlschichten) keine ökonomischen Nachteile für das Kollektiv ergeben und die Bemühungen der Kollektive um die intensive gesellschaftliche Erziehung von schwierigen Straftätern entsprechende Anerkennung findet.

Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung

In dem Maße, in dem die Erkenntnis der Kollektive wächst, welchen Charakter und Inhalt die Bürgschaft über den Strafrechtsverletzer hat, und in dem die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ihre in den §§ 26, 46 StGB festgelegte Verantwortung für die Festlegung von Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung auf die Strafrechtsverletzer voll wahrnehmen, sind auch günstige Bedingungen entstanden, um die Bürgschaft bei der Strafaussetzung auf Bewährung noch wirksamer zu nutzen.

Im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auf Bewährung werden Bürgschaften gegenwärtig hauptsächlich dann übernommen, wenn die Kollektive selbst den Vorschlag auf Strafaussetzung auf Bewährung unterbreiten (§ 45 Abs. 2 StGB). Hatte das Kollektiv während des Strafvollzugs Verbindung mit dem Verurteilten, wurde häufiger eine Bürgschaft übernommen als in den Fällen, in denen diese Verbindung fehlte. Insgesamt wird aber die Initiative der Kollektive zur gesellschaftlichen Erziehung von Strafrechtsverletzern noch zu wenig auf die Bürgschaftsübernahme bei der Strafaussetzung auf Bewährung gelenkt. Bei der Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Strafaussetzung auf Bewährung sollte daher der Bürgschaftsübernahme größere Beachtung geschenkt werden.

Die gewachsene Bereitschaft der Kollektive zur Erziehung von Strafrechtsverletzern, deren Strafe auf Bewährung ausgesetzt wurde, zeigt sich insbesondere darin, daß die Gerichte immer häufiger Kollektive der Werktätigen mit deren Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken (§45 Abs. 4 StGB). Diese Erziehungsbereitschaft kann in vielen Fällen zur Bürgschaftsübernahme hingeführt werden. Aber auch Bürgschaftsangebote, denen im gerichtlichen Hauptverfahren wegen der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht entsprochen werden konnte, sollten bei der Prüfung der Strafaussetzung auf Bewährung durch die Gerichte aufgegriffen werden.